

Hans G. Kippenberg

Die globale Ermächtigung aktiver Religiosität durch das Allgemeine Menschenrecht

„Considering that religion or belief, for anyone who professes either, is one of the fundamental elements in his conception of life.“ Declaration on the Elimination of All Forms of Intolerance and of Discrimination Based on Religion or Belief (1981), Präambel

1 Unveräußerliche Rechte aller Menschen

Die große Bedeutung der Menschenrechte heute und ihr historisches Entree in den USA und in Frankreich gegen Ende des 18. Jahrhunderts drohen den Blick davor zu trüben, dass es zwischen damals und heute keine Kontinuität gibt. Thomas Jefferson hatte 1776 in der Erklärung über die Unabhängigkeit der 13 britischen Kolonien vom Mutterland den revolutionären Akt damit begründet, dass alle Menschen gleich geschaffen und „von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet“ worden seien, wozu Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehören. Zur Sicherung dieser Rechte seien Regierungen unter den Menschen eingerichtet worden. Wenn eine Regierung sich aber für diese Zwecke als schädlich erweise, sei es das Recht des Volkes, sie abzuschaffen und eine neue Regierung einzusetzen, wie es zur Gewährleistung seiner Sicherheit und seines Glücks geboten zu sein scheine.

Die Erklärung, mit der die Kolonie von Virginia 1776 sich unabhängig von der britischen Krone machte, forderte auch das Recht auf freie Ausübung der Religion. Dieses Recht sei universal und ergebe sich aus der Vernunft.

„Die Religion oder die Ehrfurcht, die wir unserem Schöpfer schulden, und die Art, wie wir sie erfüllen, können nur durch Vernunft und Überzeugung bestimmt sein und nicht durch Zwang oder Gewalt; daher sind alle Menschen gleicher Weise zur freien Religionsausübung berechtigt, entsprechend der Stimme ihres Gewissens; es ist die gemeinsame Pflicht aller, christliche Nachsicht, Liebe und Barmherzigkeit zueinander zu üben“.

Nach der Unabhängigkeit der USA wurde der Verfassung 1791 ein Zusatz hinzugefügt, wonach

<https://doi.org/10.1515/9783110582611-006>

„der Kongress kein Gesetz erlassen [darf], das die Einführung einer Staatsreligion zum Gegenstand hat, die freie Religionsausübung verbietet, die Rede- oder Pressefreiheit oder das Recht des Volkes einschränkt, sich friedlich zu versammeln und die Regierung durch Petition um Abstellung von Mißständen zu ersuchen“.¹

Religion wird mit diesem First Amendment vor politischer Einflussnahme abgeschirmt.

Ähnlich war die Begründung, die die französische Nationalversammlung im August 1789 für ihre Ablehnung des *ancien régime* gab. Das französische Bürgertum befreite sich von der Herrschaft der Aristokratie und des Klerus und gab in seiner Erklärung der „Menschen- und Bürgerrechte“ deren Verachtung der Menschenrechte als entscheidenden Grund an. Diese Missachtung sei die Ursache des öffentlichen Unglücks. Eine feierliche Erklärung legte die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte der Menschen fest. „Die Menschen (Männer) werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es. Gesellschaftliche Unterschiede dürfen nur im allgemeinen Nutzen begründet sein“ (Artikel 1). Auch die Freiheit der Religion wurde mit der Verabschiedung der Erklärung unter Tumulten gefordert.²

Niemand darf wegen „seiner Anschauungen, selbst religiöser Art, belangt werden, solange deren Äußerung nicht die durch das Gesetz begründete öffentliche Ordnung stört“ (Artikel 10).

Hier wird ein universales und vernunftgemäßes Recht auf religiöse Anschauungen eingefordert, allerdings mit der Einschränkung, dass dieses in Übereinstimmung stehen muss mit dem öffentlichen Gemeinwohl.

Beide Dokumente gehörten einer Zeit und Gesellschaft an, in der sich ein Bürgertum von einer Sozialordnung löste, die auf Geburt und Privilegien beruhte: von Königtum, Aristokratie und Klerus. Bürgerliche Kritik an diesen Institutionen ging Hand in Hand mit der Behauptung einer natürlichen Religion, die jedem zugänglich sei und zu einer Kritik an überlieferten Ordnungen ermächtige.³

Die nachfolgende Geschichte beider Erklärungen war alles andere als ein gerader Weg zur „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ (UDHR) von

¹ „Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech, or of the press; or the right of the people peaceably to assemble, and to petition the Government for a redress of grievances.“

² Die Tumulte der Sitzung, die die Verabschiedung dieses Artikels begleiteten, beschreibt Marcel Gauchet, *Die Erklärung der Menschenrechte. Die Debatte um die bürgerlichen Freiheiten 1789* (frz. Org. 1989). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 1991, 172–178.

³ Eine nach wie vor lesenswerte Darstellung dieser Entwicklung von Joachim Matthes, *Religion und Gesellschaft. Einführung in die Religionssoziologie*, Band I. Reinbek: Rowohlt 1967, 32–88.

1948. Im 19. Jahrhundert wurde selbst in diesen beiden Ursprungsländern an die Menschenrechte nur selten appelliert. In den USA blieb die Sklaverei bis zum Bürgerkrieg, der ihre Abschaffung auf den Plantagen des Südens erzwang (1861–1865), bestehen. Erst das 13. Amendment verbot sie 1865. Das 14. Amendment erklärte 1868, dass die Einzelstaaten keine Gesetze erlassen dürften, die die Vorrechte und Freiheiten der Bürger, wie sie in den Bill of Rights (den ersten zehn Amendments) formuliert waren, einschränken. Wie lange es dazu noch brauchte, bevor dies allgemeine Praxis wurde, zeigt die Religionsklausel. Noch im 20. Jahrhundert konnten Bundesstaaten Regelungen z. B. zum Biologie-Unterricht an öffentlichen Schulen erlassen, die religiöse Inhalte betrafen. Das Verbot staatlicher Bevorteilung von Religion wurde erst seit der Mitte des 20. Jahrhunderts auch für die Bundesstaaten erkämpft.⁴

Der erste Zusatz zur amerikanischen Verfassung, der zusammen mit neun weiteren die Grundrechte der Bürger festschrieb (sog. Bill of Rights), sicherte die Religion vor staatlichen Eingriffen. Die Reichweite des amerikanischen Zusatzartikels aber war lange Zeit beschränkt und bezog sich ausschließlich auf die Bundesorgane, nicht auf die Einzelstaaten. Selbst der Kongress nahm den Zusatz nicht allzu wörtlich. Die Sitzungen des Kongresses wurden und werden bis heute von dem Gebet eines Geistlichen eröffnet; der Kongress hatte 1952 keine Bedenken, im amerikanischen Flaggen-Gelöbnis („pledge of alliance“) dem Wort „Nation“ noch „unter Gott“ hinzuzufügen.⁵ Erst seit der Mitte des 20. Jahrhunderts erzwangen Bürger mit ihren Klagen vor dem Supreme Court Urteile, die die Bundesstaaten in die Klausel einbezogen. Diese Urteile verboten Gebete staatlicher Beamter an Schulen der Bundesstaaten oder im Biologieunterricht staatlicher Schulen die rechtliche Bevorzugung von religiösen Lehren vor wissenschaftlichen.⁶ Diese Einbeziehung der Staaten brachte religiösen Organisationen jedoch nicht nur Nachteile. Wenn Bundesstaaten säkularen Schulen bei ihrer Erfüllung eines öffentlichen Bildungsauftrages Mittel zukommen ließen, dann durften sie vergleichbare Mittel nicht religiösen Schulen unter Berufung auf

4 Zur neueren Geschichte der Verfassungsrechtsprechung in Sachen staatlicher Neutralität hinsichtlich Religion, die als Gleichbehandlung von Religion und Nicht-Religion interpretiert wurde, siehe Mark de Wolfe Howe, *The Garden and the Wilderness. Religion and Government in American Constitutional History*. Chicago: UP, 1965, Chapter 6, „Equality and Neutrality in the Law of Church and State“, 149–175.

5 „Ich schwöre Treue auf die Fahne der Vereinigten Staaten von Amerika und die Republik, für die sie steht, eine Nation unter Gott, unteilbar, mit Freiheit und Gerechtigkeit für jeden“.

6 Verbot des Gebets an staatlichen Schulen: *Engel v. Vitale*, 370 U.S. 421 (1962); Verbot rechtlicher Bevorzugung des Schöpfungsberichtes vor dem Evolutionismus im Biologieunterricht staatlicher Schulen: *Epperson v. Arkansas*, 393 U.S. 97 (1968).

den Zusatzartikel verweigern.⁷ Wiederholt sprach der Supreme Court Urteile, die eine Ungleichbehandlung religiöser Körperschaften gegenüber säkularen verboten. Die Ausweitung des „Dis-establishment“ Artikels auf die Bundesstaaten hatte daher die paradoxe Folge, dass Religionsgemeinschaften ein Anrecht auf Gleichbehandlung und damit auf Zugang zu staatlichen Mitteln erhielten.

In Frankreich bezeugt erst die Dreyfus-Affäre Ende des 19. Jahrhunderts, dass das Konzept nicht vergessen war. Émile Durkheim begründete 1898 das Recht der Kritik Intellektueller am Handeln staatlicher Instanzen damit, dass keine Staatsräson einen Angriff auf die Person eines Bürgers und auf die Vernunft rechtfertigen könne. Ansonsten übte im 19. Jahrhundert die katholische Kirche beträchtliche Macht in allen gesellschaftlichen Bereichen aus. Erst 1905 ordnete ein Gesetz eine Säkularisierung von Gütern und Bildungseinrichtungen der Kirche an.

Die Satzung des Völkerbundes (1920–1946) erwähnte Menschenrechte nicht, die Religionsfreiheit nur beiläufig und lapidar in Artikel 22 zu den Mandatsgebieten und dann noch mit der Androhung von Einschränkungen:

„Die Entwicklungsstufe, auf der sich andere Völker, insbesondere die mittelafrikanischen befinden, erfordert, daß der Mandatar dort die Verwaltung des Gebiets übernimmt. Doch ist dies an Bedingungen geknüpft. Außer der Abstellung von Mißbräuchen, wie Sklaven-, Waffen- und Alkoholhandel muß Gewissens- und Religionsfreiheit, lediglich mit den Einschränkungen, die die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten erfordert, gewährleistet sein“.

Die Gewährung von Religionsfreiheit war eine Pflicht von Regierungen, die dem Völkerbund angehörten. Es war weder ein einklagbares individuelles noch kollektives Recht einer Minderheit.⁸ Ein besonders interessanter Fall ist der Vertrag von Lausanne 1923, der ein Ende des Kriegszustandes zwischen dem Britischen Empire, Frankreich und anderen Staaten auf der einen Seite und dem Osmanen-Reich auf der anderen regelte und neben den territorialen Grenzen der Türkei und weiteren neun Staaten auch die Rechte von Minderheiten in ihnen auf Schutz festlegte. Artikel 38 schreibt diesen Schutz für alle Bewohner der Türkei vor.

⁷ Winnifred Fallers Sullivan, *Paying the Words Extra. Religious Discourse in the Supreme Court of the United States*. Cambridge, Mass.: Harvard UP, 1994, 42–45, 63–68; Winfried Brunner, *Einführung in das öffentliche Recht der USA*. München: C. H. Beck, 2001², 185–194 („Die Religionsfreiheit“).

⁸ Christian Walter, „Religion or Belief, Freedom of, International Protection“. In Max Planck Encyclopedia of Public International Law (2008), <http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e867?rskey=TTCe3H&result=4&prd=EPIL> (zuletzt aufgerufen am 3.2.2017); ders., *Religionsverfassungsrecht in vergleichender Perspektive*. Tübingen: Mohr Siebeck 2006, 456 f.

„All inhabitants of Turkey shall be entitled to free exercise, whether in public or private, of any creed, religion or belief, the observance of which shall not be incompatible with public order and good morals.“

Sie sind berechtigt, jedes Glaubensbekenntnis, Religion oder Überzeugung öffentlich oder privat auszuüben, wobei diese allerdings nicht unverträglich mit der öffentlichen Ordnung und guter Moral sein dürfen. Nicht-muslimische Minderheiten sollten die gleiche volle Freiheit der Bewegung und Emigration haben wie sie für alle türkischen Bürger galt.⁹ Hier wird schon eine Sprache der Berechtigung zur Ausübung von Religionen in der Öffentlichkeit angeschlagen, aber auch deren Grenzen aufgezeigt. Was aussieht wie ein gutes Recht, erwies sich bald als ein Instrument ethnischer Säuberung und Vertreibung.¹⁰ Ganz selbstverständlich wurde eine religiöse Homogenität eines Nationalstaates als Normalfall genommen, die Existenz anderer religiöser Gemeinschaften auf dem Staatsgebiet als eine Ausnahme, die der internationalen Absicherung bedürfe. Nur eine Verankerung der Religionsfreiheit in den Rechten des Individuums hätte eine solche Regelung überflüssig und religiöse Pluralität zum Normalfall gemacht.

Nur vereinzelt meldeten sich in den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts Juristen und Philosophen zu Wort, die die Konzeption unabdingbarer Menschenrechte gegen den um sich greifenden politischen Totalitarismus beschworen. Es waren – aus der Rückschau gesehen – Pioniere einer neuen internationalen Verbindlichkeit von Menschenrechten.¹¹ „Zwischen 1793 und 1948 zeugt die Geschichte der Menschenrechte nicht von einer universalen Entfaltung der Idee natürlicher Rechte, sondern von partikularen Ansprüchen und gewaltsamen Brüchen“.¹²

9 ARTICLE 38. „The Turkish Government undertakes to assure full and complete protection of life and liberty to all inhabitants of Turkey without distinction of birth, nationality, language, race or religion. All inhabitants of Turkey shall be entitled to free exercise, whether in public or private, of any creed, religion or belief, the observance of which shall not be incompatible with public order and good morals. Non-Moslem minorities will enjoy full freedom of movement and of emigration, subject to the measures applied, on the whole or on part of the territory, to all Turkish nationals, and which may be taken by the Turkish Government for national defense, or for the maintenance of public order.“ https://wwi.lib.byu.edu/index.php/Treaty_of_Lausanne.

10 Norman M. Naimark, *Fires of Hatred. Ethnic Cleansing in Twentieth-Century Europe*. Cambridge (Mass.): Harvard UP, 2001; Robert Gerwarth, *The Vanquished: Why the First World War Failed to End, 1917–1923*. New York: Farrar, Straus and Giroux, 2016.

11 Jan Herman Burgers, „The Road to San Francisco: The Revival of the Human Rights in the Twentieth Century“. *Human Rights Quarterly* 14 (1992) 447–477.

12 Stefan-Ludwig Hoffmann in der Einführung zu dem von ihm herausgegebenen Band *Moral-*

Als sich die Vereinten Nationen 1945 in San Francisco eine Charta gaben, knüpften sie nicht an den Völkerbund und seinen (erfolglosen) Schutz von Minderheitenrechten an, sondern an die Menschenrechtskonzeption. In der Präambel der Charta von 1945 bekräftigten die Mitgliedstaaten der UN ihren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein.¹³

Die Wiederaufnahme der Konzeption der Menschenrechte kam überraschend. Für diesen Umstand hat Burgers eine plausible Erklärung. Nach dem Ende der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft erlangte das Problem der Freiheit von staatlicher Willkürherrschaft höchste Priorität.¹⁴ Sie zu sichern, war der erklärte Wille der Gründungsstaaten der Vereinten Nationen. Ähnliches wiederholte sich 1975 mit der Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Hier war die Erfahrung der sog. sozialistischen Volksdemokratien Osteuropas der Resonanzboden für die Verpflichtung aller west- und osteuropäischen Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit zu achten und zu sichern.¹⁵

2 Von der individuellen Religionsfreiheit zum rechtlichen Schutz religiöser Gemeinschaft

Die Satzung des Völkerbundes erwähnt die Religionsfreiheit nur beiläufig. Einen sehr viel systematischeren Platz als in der Satzung des Völkerbundes (1920–1946) nahm die Religionsfreiheit in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 ein. Drei Jahre, nachdem die Charta der Vereinten Nationen verabschiedet worden war und die Förderung der Menschenrechte zur Aufgabe der neuen Organisation erklärt hatte, verabschiedete die Generalversammlung der UN in Paris 1948 die „Universal Declaration of Human Rights“ (UDHR). Sie verpflichtete die Mitgliedsstaaten, auf allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte

politik. Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert. Göttingen: Wallstein 2010, 7–37, hier 14 („Zur Genealogie der Menschenrechte“).

13 Präambel: „Wir die Völker der Vereinten Nationen (sind) fest entschlossen [...] unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen“.

14 Burgers, „The Road to San Francisco“, 447–477.

15 Artikel 7: „Die Teilnehmerstaaten werden die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion achten.“

hinzuwirken. Rechtliche Verbindlichkeit fehlte der „Erklärung“ noch. Jedoch forderte die Generalversammlung am selben Tag, an dem sie die Erklärung verabschiedete, die Menschenrechtskommission auf, einen Entwurf für eine rechtlich verbindliche Konvention vorzubereiten. Ein Jahr später lag der Kommission der Entwurf vor, und sie machte sich an die Revision der ersten Artikel.¹⁶ Der *International Covenant on Civil and Political Rights* (ICCPR) wurde 1966 verabschiedet und trat 1973 nach Unterzeichnung durch eine bestimmte Anzahl Mitgliedstaaten der UN in Kraft.

Die Erklärung der UDHR konzipierte in Artikel 18 das Recht auf Religionsfreiheit als individuelles, nur davon abgeleitet auch gemeinschaftliches:

„Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Überzeugung [belief] zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Praxis, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekunden [manifest his religion or belief in teaching, practice, worship, and observance]“ (Artikel 18).

Träger dieses Rechts ist jeder Mensch; jeder bzw. jede hat das Recht, seine oder ihre Religion zu wechseln und seine/eine Religion auch gemeinschaftlich öffentlich zu bekunden. Die genannten Formen von Manifestationen werden nicht näher definiert. Sie fallen in die Zuständigkeit des Rechtsträgers, nicht religiöser Autoritäten. Worship war nicht nur der übliche Gottesdienst der großen Religionen, sondern umfasste auch individuelle Rituale wie Kopftuch, Speiseregeln, Beschneidung etc., darunter den Gebrauch von Drogen und Narkotika in Stammesreligionen. Religionsfreiheit vollzieht sich durch aktive subjektive Religiosität. Ob diese als Manifestationen von Gottesdienst anerkannt wurden oder nicht, und ob ihr Gebrauch vom Staat verboten werden kann oder nicht, wurde Gegenstand des ICCPR sowie von Gerichtsverfahren, wie er sie vorsah.¹⁷ Weiter gab die Kommission zu späterer Zeit darüber Informationen, welche Handlungen

16 UN Office of the High Commissioner for Human Rights (OHCHR), *Fact Sheet, The International Bill of Human Rights*, June 1996, No. 2 (Rev.1) <http://www.refworld.org/docid/479477480.html>. „On the same day that the General Assembly adopted the Universal Declaration, the General Assembly requested the Commission on Human Rights to prepare, as a matter of priority, a draft covenant on human rights and draft measures of implementation. The Commission examined the text of the draft covenant in 1949 and the following year it revised the first 18 articles.“ Zur Entstehung des Dokumentes und seine weitere Geschichte: Malcolm D. Evans, *Religious Liberty and International Law in Europe*. Cambridge: UP 1997, 194–226 (Chap. 8 „Article 18 of the International Covenant on Civil and Political Rights“).

17 Heiner Bielefeldt, Nazila Ghanea, Michael Wiener, *Freedom of Religion and Belief. An International Law Commentary*. Oxford: UP, 2016, 107–116 („Freedom to Worship“).

im Einzelnen rechtlich geschützt seien.¹⁸ Erläuterungsbedürftig war auch der Begriff der „practice“ und seine Abgrenzung von „observances“. Im Kontext der Aufzählung dürfte er religiös autorisierte Konzeptionen der Lebensführung von Laien bezeichnen, während unter Observanz vorgeschriebene religiöse Verhaltensweisen wie das Feiern von Festen, Wallfahrten, Rituale, Kleidung, Essen etc. fallen. Wirklich scharf voneinander trennen lassen sich beide Begriffe aber nicht.¹⁹

An der Abfassung des Artikels in den Jahren 1947/48 waren neben dem kanadischen Juristen John Humphrey, dem französischen Juristen René Cassin,²⁰ der Witwe des vormaligen US Präsidenten Franklin D., Roosevelt Eleanor Roosevelt, sowie dem katholischen Philosophen Jacques Maritain auch der christliche libanesische Politiker und Philosoph Charles Habib Malik und der chinesische Philosoph Peng-Chun Chang beteiligt.²¹ In dieser Zusammensetzung überwog die Vertrautheit mit diesem Typus von Gemeinschaftsreligiosität. Jedoch war es ihnen nicht möglich, alle bestehenden religiösen Unterschiede in einer gemeinsamen Formulierung zu verarbeiten. Peter Danchin zitiert eine Anekdote, die von John Humphrey stammt und das Problem auf indirekte Weise illustriert.

„[Peng-Chun] Chang [China] und [Charles Habib] Malik [Lebanon] waren in ihren philosophischen Auffassungen zu weit von einander entfernt, um zusammen an einem [gemeinsamen]

18 Eine Erläuterung zu diesen vier Begriffen findet sich auch später im General Comment des Menschenrechtsausschusses 1993 Nr. 22 (4), zum Artikel 18 UDHR und CCPR, wobei die Reihenfolge umgestellt wird „The freedom to manifest religion or belief may be exercised ‚either individually or in community with others and in public or private‘. The freedom to manifest religion or belief in worship, observance, practice and teaching encompasses a broad range of acts. The concept of worship extends to ritual and ceremonial acts giving direct expression to belief, as well as various practices integral to such acts, including the building of places of worship, the use of ritual formulae and objects, the display of symbols, and the observance of holidays and days of rest. The observance and practice of religion or belief may include not only ceremonial acts but also such customs as the observance of dietary regulations, the wearing of distinctive clothing or head-coverings, participation in rituals associated with certain stages of life, and the use of a particular language customarily spoken by a group. In addition, the practice and teaching of religion or belief includes acts integral to the conduct by religious groups of their basic affairs, such as the freedom to choose their religious leaders, priests and teachers, the freedom to establish seminaries or religious schools and the freedom to prepare and distribute religious texts or publications.“

19 Bielefeldt, Ghanea, Wiener, *Freedom of Religion and Belief*, 92–106 („Right to Religion or Belief), besonders 97–98.

20 Glenda Sluga, „René Cassin: Les droits de l’homme und die Geschichte der Menschenrechte, 1945–1966“. In Hoffmann (Hg.), *Moralpolitik*, 92–114.

21 Johannes Morsink, *The Universal Declaration of Human Rights. Origins, Drafting & Intent*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 1999, Chapter 1 „The Drafting Process Explained“; zu diesem Verfassergrremium und seinen Mitgliedern Hans Joas, *Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 2011, 271–276.

Text arbeiten zu können. Trotz vieler Gespräche kamen wir nicht weiter. Dann nach einer weiteren Tasse Tee [von Eleanor Roosevelt], schlug Chang vor, ich sollte für sechs Monate all meine sonstigen Verpflichtungen ruhen lassen und chinesische Philosophie studieren; danach würde ich einen Text für das Komitee vorbereiten können. Das war seine Art, zu sagen, daß westliche Einflüsse zu groß sein könnten, wobei er während er dies sagte auf Malik schaute. Er hatte bereits in der Kommission die Wichtigkeit der historischen Perspektive betont. Es gab mehr Diskussion philosophischen Charakters, wobei Eleanor Roosevelt wenig sagte und fortfuhr, Tee einzuschenken.“²²

Saba Mahmood weist in ihrer Analyse religiöser Differenz darauf hin, dass der Artikel dem Anliegen amerikanischer Evangelikaler und europäischer Missionare entsprach, Religion unabhängig von der politischen Gemeinschaft zu konzipieren, den Wechsel der Religion zu erlauben und damit die christliche Glaubenswerbung abzusichern. Im Artikel fehle jeder Verweis auf die institutionellen Vorgaben religiösen Lebens (Schulen, Vereinigungen, Wohlfahrtsorganisationen). So wurde Religiöse Freiheit, die noch im 17. Jahrhundert im Osmanischen Reich und in den christlichen Staaten Europas eine Sache von Religionsgemeinschaften gewesen war, individualisiert. Diese Verwurzelung einer gemeinschaftlichen Religionsfreiheit in einer individualistischen veränderte die Beziehung von individueller Religiosität und Religionsgemeinschaft, von Religion und Politik.²³

Über den Typus Religion sagt der Religionsartikel der UDHR jedoch nichts: Er macht keinen Unterschied zwischen Religion einer Mehrheit oder Minderheit;²⁴ ob eine Religionsgemeinschaft alt und etabliert ist, oder gerade erst ihre ersten Anhänger gefunden hat, ob sie nationale Wurzeln hat oder aus zugewanderten Migranten besteht – all das berührt die Berechtigung auf öffentliche Bekundung nicht.²⁵ Der Artikel erstellt einen Rahmen, der verschieden ausgefüllt werden kann. Wann immer eine Person sich zu einer Religion oder einer Glau-

²² http://cnmmt.columbia.edu/projects/mmt/udhr/udhr_general/drafting_history_4.html. “[Peng-chun] Chang [China] and [Charles Habib] Malik [Lebanon] were too far apart in their philosophical approaches to be able to work together on a text. There was a good deal of talk, but we were getting nowhere. Then, after still another cup of tea, Chang suggested that I put my other duties aside for six months and study Chinese philosophy, after which I might be able to prepare a text for the committee. This was his way of saying that Western influences might be too great, and he was looking at Malik as he spoke. He had already, in the Commission, urged the importance of historical perspective. There was some more discussion mainly of a philosophical character, Mrs. Roosevelt saying little and continuing to pour tea“.

²³ Saba Mahmood, *Religious Difference in a Secular Age*, 48–51, 58–60. Sie stützt sich auf den Artikel von Linde Lindkvist, „The Politics of Article 18: Religious Liberty in the Universal Declaration of Human Rights“. *Humanity: An International Journal of Human Rights, Humanitarianism and Development* 4 (2013), 429–447.

²⁴ Es darf keine Diskriminierung auf Grund von Religion geben, verlangt Artikel 2 der UDHR.

²⁵ In diesem Zusammenhang begeben die Kategorie der Minderheitenreligionen. Als die völ-

bensanschauung bekennt, hat sie ein Recht, dies privat oder gemeinschaftlich mit anderen und öffentlich zu tun, was zusätzlich vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit gesichert ist (UDHR Artikel 19 und 20).²⁶ Die Prinzipien von Freiheit der Religion und Gleichheit aller Religionen sind unzertrennlich. Allerdings kann nur das als Religion gelten, was eine fundamentale Konzeption menschlichen Lebens bildet. Trivialisierungen wie sie die „Kirche des Fliegenden Spaghetti Monsters“ bildet, sind ausgeschlossen. Laut Kommentar verläuft hier die „defining line“.²⁷

Zwei Berechtigungen stechen hervor: dass jeder Einzelne das Recht hat, seine Religion oder Überzeugung (belief) zu wechseln (gerichtet gegen jede Art von Zwang und Strafen für Apostasie) und dass jeder Religion in Gemeinschaft mit anderen öffentlich bekunden kann (gerichtet gegen ein lediglich privates Verständnis von Religionsfreiheit). Diese Berechtigung dreht das Verhältnis von Einzelnen und ihren Religionsgemeinschaften um: Die Religionsgemeinschaft ist die Folge gemeinsamer religiöser Aktivitäten, nicht deren Voraussetzung.

Das Recht auf Glaubenswechsel war von dem libanesischen Mitglied, dem Christen Charles Malik, Politiker und Philosoph, in die international besetzte achtzehnköpfige Kommission eingebracht worden. Der Libanon war damals ein Land, in das Menschen, die um ihres Glaubens willen, darunter Apostasie, verfolgt wurden, flohen. Die Strafbarkeit von Apostasie war in islamischen Gesellschaften nicht überall gleich geregelt. Saba Mahmood weist darauf hin, dass der Koran keine Bestrafung des Apostaten kannte und dass auch die muslimischen Juristen uneins waren über die Bestrafung.²⁸ Während der Vertreter Pakistans bei den Erörterungen der Deklaration für die Bestimmung votierte, war der Vertreter Saudi-Arabiens dagegen; dazu kommt, dass der Islam selber eine missionierende Religion war und als solche von der Religionsfreiheit profitierte.²⁹

Das Recht auf öffentliche gemeinschaftliche Bekundung von Religion ging auf eine britische Ergänzung des Entwurfs zurück und schloss sich an Formu-

kerrechtliche Umsetzung der UDHR anstand, nämlich im Zivilpakt (dazu gleich mehr), wurde es „Staaten mit ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten“ untersagt, ihnen das Recht vorzuenthalten, „gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen“ (ICCPR Art. 28).

26 Artikel 20 (1). „Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen. (2.) Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören“.

27 Bielefeldt, Ghana, Wiener, *Freedom of Religion and Belief*, 19 f.

28 Mahmood, *Religious Difference in a Secular Age*, 136 f.

29 Bielefeldt, Ghana, Wiener, *Freedom of Religion and Belief*, 55–74 („Freedom to Adopt, Change, or Renounce“), hier 56–58.

lierungen der Verträge unter dem Völkerbund an.³⁰ Es hatte eine beträchtliche Wirkung. Mit ihm wurde als normal angesehen, dass in der Öffentlichkeit ein und desselben Nationalstaates mehr als nur Mitglieder *einer* Religionsgemeinschaft ihren Glauben öffentlich bekunden können. Eine Vielfalt der Religionen sollte die Norm sein. Dieser Pluralismus hat eine lange Vorgeschichte, nicht nur in den USA, sondern ebenfalls – wenn auch wiederholt umstritten und umkämpft – in Europa.³¹ Der säkulare Staat behielt aber das Recht, über die äußere Manifestation von Religion, das *forum externum* zu entscheiden, während der innere private Glaube, das *forum internum*, unantastbar war. Damit prägte die Sichtweise des säkularen Staates die weitere Geschichte der Religionen entscheidend.³²

Die Berechtigung zu gemeinschaftlicher öffentlicher Ausübung religiöser Praktiken eröffnete eine kommunalistische Perspektive, so Johannes Morsink.³³ Religionsfreiheit ist auch, aber mehr als nur individuelle Äußerungsfreiheit. Sie wird gemeinschaftlich ausgeübt.³⁴ Hier geht es im Unterschied zur Meinungsfreiheit um ein *gemeinschaftliches* Recht, Religion *öffentlich* zu bekunden. Dabei enthält die Formulierung eine Bedeutungsnuance. Im Unterschied zur „Äußerung“ (express) einer Meinung bezieht „Bekundung“ (manifest) sich auf einen auch anderen bekannten Sachverhalt.³⁵ Dieser wird näher beschrieben mit Lehre, Praxis, Gottesdienst und Befolgung religiöser Bräuche (observance). Die Reihe bindet subjektive Religiosität an bestehende objektive Religion.³⁶

Die Verankerung von Religion in Gemeinschaftsaktivitäten stützt sich auf Artikel 29, der diesen Sachverhalt genereller fasst:

30 Siehe oben den Vertrag von Lausanne Artikel 38; Mary Ann Glendon, *A World Made New. Eleanor Roosevelt and the Universal Declaration of Human Rights*. New York: Random House, 2002, 285.

31 Hans G. Kippenberg, Jörg Rüpke, Kocku von Stuckrad (Hg.), *Europäische Religionsgeschichte. Ein mehrfacher Pluralismus*, 2 Bände. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2009.

32 Mahmood, *Religious Difference in a Secular Age*, 51, 56.

33 Johannes Morsink, *The Universal Declaration of Human Rights. Origins, Drafting, and Intent*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 1999, 258–263.

34 Die Analogie zu den Sprachen liegt auf der Hand. Wenn es ein Recht auf die eigene Muttersprache gibt, muss auch die Sprachgemeinschaft, in der sie gesprochen wird, geschützt werden. Den kontroversen Prozess der Abfassung von Artikel 18 schildert Morsink, *The Universal Declaration of Human Rights*, 258–263. Staaten sollten nur noch einen rechtlichen Rahmen stellen, innerhalb dessen die Bürger ihre Religionen frei praktizieren können. Die Voranstellung der Gedankenfreiheit vor die Religionsbestimmung soll das Recht der Religionskritik gewährleisten.

35 Pieter van Dijk, Fried van Hoof, Arjen van Rijn, Leo Zwaak (Eds.), *Theory and Practice of the European Convention on Human Rights*. Den Haag: Kluwer Law, 1998, 548.

36 Die Einteilung erinnert an christliche Systematik, die Dogmatik, Ethik, Praktische Theologie und Liturgik unterscheidet. Siehe van Dijk, van Hoof, van Rijn, Zwaak (Eds.), *Theory and Practice of the European Convention on Human Rights*, 544–548.

„(1) Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist. (2) Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.“³⁷

Mit Gemeinschaft sind im ersten Satz alle die Formen der Vergemeinschaftung gemeint, in denen der Mensch seine Personalität erlangt. Pflichten ergeben sich aus den Rechten, die jemand kraft der Möglichkeiten hat, die die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ihm eröffnet. Die Beschränkungen folgen demselben Modell wie die Religionsfreiheit in Artikel 18. Sie sind nötig, wenn die Rechte und die Freiheiten anderer es verlangen und wenn Moral, öffentliche Ordnung sowie das Gemeinwohl einer demokratischen Gesellschaft es fordern. Die umständliche Sprache des Artikels hängt damit zusammen, dass „jeder“ mehreren Gemeinschaften angehört (Verwandtschaft, Ethnos, Sprache, Religion) und in ihnen seine Persönlichkeit entfaltet, andererseits aber diese eine Grenze findet an den Rechten und Freiheiten anderer, sowie an Moral, öffentlicher Ordnung und Gemeinwohl einer demokratischen Gesellschaft. Der Begriff der „demokratischen Gesellschaft“ wurde erst nach längeren Diskussionen in den Artikel aufgenommen, statt des Begriffs des „demokratischen Staates“. Es ging nicht um die Ebene staatlicher Institutionen (Wahlen, Parlament, Exekutive, Judikative), die eine Gesellschaft beherrschen, sondern um die primäre Ebene der kommunikativen Beziehungen der Bürger untereinander und ihren Selbstorganisationen. Die Rede war von sozialen Beziehungen, die auf Selbstbestimmung basieren, sie aber auch begrenzen.

So wie Religionsfreiheit kommunitaristisch verstanden wurde, so auch die Zugehörigkeit zu anderen sozialen Gemeinschaften.³⁸ Personalismus nannte man diese Position damals. Weder ein abstrakter Individualismus des Liberalismus noch der sozialistische Kollektivismus sollte das Modell für die Beziehung zwischen dem Einzelnen und der Gesellschaft sein. Katholische Denker verwendeten hierfür die Kategorie der Person, die beides miteinander verband: den Anteil der Gemeinschaft an der Identität des Einzelnen, sowie des Einzelnen an der Praktizierung gemeinschaftlicher Werte. Die katholische Kirche freundete sich mit

³⁷ UDHR Article 29: „(1) Everyone has duties to the community in which alone the free and full development of his personality is possible. (2) In the exercise of his rights and freedoms, everyone shall be subject only to such limitations as are determined by law solely for the purpose of securing due recognition and respect for the rights and freedoms of others and of meeting the just requirements of morality, public order and the general welfare in a democratic society.“

³⁸ Morsink, *The Universal Declaration of Human Rights*, 61–65 („The Term ‚Democracy‘ in Articles 27 and 29“), 241–252 („The Duties and Communities of Article 29“).

einem derartigen Konzept der Menschenrechte schnell an; ihre Unterstützung im Vaticanum II lieferte einen Beitrag für seine weltweite Verbreitung.³⁹

Demokratie ist in diesem Zusammenhang nicht eine Alternative zu anderen politischen Prinzipien, sie ist die Idee der Gemeinschaft selber (Hans Joas).⁴⁰ Dabei ist auch nicht an eine Art natürlicher Gemeinschaft gedacht (Tönnies), sondern an eine Gemeinschaftlichkeit, die über gemeinsames Handeln hergestellt wird. Will man die Beziehungen näher beschreiben, ist ein Blick auf Max Weber hilfreich, der Vergemeinschaftung von Vergesellschaftung unterscheidet. In „Wirtschaft und Gesellschaft im Allgemeinen“⁴¹ nennt Weber „Eigengesetzlichkeit“ das Merkmal von Gemeinschaftshandeln, zu der auch Religion gehört. Regelmäßig knüpft sich an die Vergesellschaftung eine „übergreifende“ Vergemeinschaftung.⁴² Der „Rationalisierungs- und Vergesellschaftungsprozeß“, den Weber beschreibt, wird dadurch vorangetrieben, dass er in allem Gemeinschaftshandeln um sich greife.⁴³ Gemeinschaftshandeln ist der allgemeine Begriff, Gesellschaftshandeln der spezielle. Gemeinschaftshandeln ist subjektiv sinnhaft auf das Verhalten anderer bezogen, Gesellschaftshandeln auf das Bestehen einer rationalen Ordnung.⁴⁴ Das Menschenrecht der Religionsfreiheit ist ein solches übergreifendes Gemeinschaftsprinzip, das für eine wertrationale Ordnung steht. Man erkennt dies auch daran, dass der vorkommenden Praxis staatlicher Organe, nur denjenigen Religionen die volle Religionsfreiheit zu gewähren, die staatlicherseits anerkannt sind, von den Vertretern des Menschenrechtsdenkens

39 Samuel Moyn, „Personalismus, Gemeinschaft und die Ursprünge der Menschenrechte“. In Hoffmann (Hg.), *Moralpolitik*, 63–91; ausführlich von Samuel Moyn auch in seinem Buch *The Last Utopia. Human Rights in History*. Cambridge (Mass.): Harvard UP, 2010, vorrangig in Kapitel 2 „Death from Birth“, 44–83. Die Hinwendung katholischer Theologen zum Konzept der Menschenrechte erfolgte im Zuge der Erörterungen des Zweiten Vatikanischen Konzils am Anfang der sechziger Jahr des letzten Jahrhunderts.

40 Mit diesen Worten von John Dewey eröffnet Hans Joas eine Untersuchung der Vorgeschichte der Kommunitarismus-Debatte: „Gemeinschaft und Demokratie in den USA. Die vergessene Vorgeschichte der Kommunitarismus-Diskussion“. In Micha Brumlik, Hauke Brunkhorst (Hg.), *Gemeinschaft und Gerechtigkeit*. Frankfurt a. M.: Fischer 1993, 49–62.

41 Der Abschnitt „Wirtschaft und Gesellschaft im allgemeinen“ (WuG1, 181–193) ist in der neuen Max-Weber-Gesamtausgabe als Teilband von *Wirtschaft und Gesellschaft* unter dem Titel *Gemeinschaften* von Wolfgang J. Mommsen und Michael Meyer herausgegeben worden: MWG I/22–1. Tübingen: Mohr Siebeck 2001.

42 MWG I/22–1, 91.

43 Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft, Teilband 3: Recht*, hg. von Werner Gephart, Siegfried Hermes, MWG I/22–3. Tübingen: Mohr Siebeck, 2010, 241. Dazu Wolfgang Schluchter, *Religion und Lebensführung, Band 2: Studien zu Max Webers Religions- und Herrschaftssoziologie*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1991, 604.

44 Klaus Lichtblau, „Vergemeinschaftung‘ und ‚Vergesellschaftung‘ bei Max Weber. Eine Rekonstruktion seines Sprachgebrauchs“. *Zeitschrift für Soziologie* 29 (2000), 423–443.

entgegengehalten wird, dass die Würde des Menschen aller Anerkennung vorausgehe und daher die rechtliche Anerkennung einer Religion niemals verweigert werden dürfe.⁴⁵ Wenn aber Angehörigen verschiedener Religionen in einem Gemeinwesens das Recht auf öffentliche Bekundung in vollem Umfang zusteht, zerfällt die religiöse Einheitlichkeit *politischer* Öffentlichkeit und macht dem Modell einer Kohabitation verschiedener Religionen Platz.⁴⁶

Der Artikel 18 der UDHR ermöglichte nicht nur religiöse Vielfalt, sondern gab ihr auch eine rechtliche Form. Es ist das Recht von Religionsangehörigen – auch und gerade der Laien –, autonom über den Gottesdienst sowie über die Weitergabe des Glaubens in Form von selbstorganisiertem Unterricht zu entscheiden – unabhängig von den Repräsentanten und Autoritäten ihrer Religion und unabhängig von staatlicher Zustimmung.⁴⁷ Dieser religiöse Pluralismus steht in der Tradition einer bürgerlichen Religiosität, die unabhängig von bzw. gegen kirchliche Hierarchien entstanden war.⁴⁸ Die Menschenrechtskommission (Human Rights Committee HRC) hielt 1993 in ihrem Kommentar zu dem Artikel 18 (UDHR and ICCPR) fest, dass es sich bei der in den meisten UN-Dokumenten wiederkehrende Wendung „religion and belief“ um eine breit konstruierte Zwillingsformel handle. Sie gibt nicht nur persönlichen Überzeugungen einen rechtlich geschützten Status, sondern beschränkt auch Religion nicht auf ihre institutionelle Form, sondern versteht sie – wie es in weiteren UN-Dokumenten heißt – als „conception of life“. Religion wird Religiosität. Daher sind Überzeugungen (beliefs) gleichberechtigt mit religiösen Praktiken; theistische, nicht-theistische und sogar atheistische Anschauungen müssen gleichermaßen geschützt werden. Neue Religionen oder religiöse Minderheiten genießen dasselbe Recht.⁴⁹

45 Bielefeldt, Ghanea, Wiener, *Freedom of Religion and Belief*, 223–232 („Registration“).

46 Hans G. Kippenberg, „The Cohabitation of Religious Communities in Europe: A Reflection on the Rules of the Game“. In Giulia Sfameni Gasparro (Hg.), *Themes and Problems of the History of Religions in Contemporary Europe*. Cosenza: Lionella Giordano, 2003, 209–220.

47 Zu dem Verständnis von religiösem Pluralismus siehe die Beiträge in Kippenberg, Rüpke, von Stuckrad (Hg.), *Europäische Religionsgeschichte*.

48 Dazu Matthes, *Religion und Gesellschaft*, 32–88

49 United Nations Human Rights Committee General Comment 1993 22 (2). „Article 18 protects theistic, non-theistic and atheistic beliefs, as well as the right not to profess any religion or belief. The terms ‚belief‘ and ‚religion‘ are to be broadly construed. Article 18 is not limited in its application to traditional religions or to religions and beliefs with institutional characteristics or practices analogous to those of traditional religions. The Committee therefore views with concern any tendency to discriminate against any religion or belief for any reason, including the fact that they are newly established, or represent religious minorities that may be the subject of hostility on the part of a predominant religious community“.

3 Arcot Krishnaswamis Studie zur Diskriminierung: von Berechtigungen zu religiösen Rechten

Mitten im Prozess der Erörterungen des Zivilpaktes fiel 1960 die Veröffentlichung einer Studie, die Arcot Krishnaswami auf Geheiß der „Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities“, einer Unterkommission der Kommission für Menschenrechte, verfasst hatte: *Study of Discrimination in the Matter of Religious Rights and Practices*.⁵⁰ Die Kommission hatte Krishnaswami Direktiven mit auf den Weg gegeben, aus der er im Appendix II „How the Study was Prepared“ zitiert. Der Bericht solle weltweit alle Fälle von Diskriminierung, die gegen die UDHR verstießen, behandeln; er sollte die faktische wie die rechtliche Situation darstellen und über Trends bei der Diskriminierung berichten sowie die ökonomischen, sozialen, politischen und historischen Faktoren, die ihr zu Grunde lagen, benennen und Empfehlungen aussprechen. Der so Beauftragte definierte Diskriminierung in Sachen Religion als eine Verletzung der Freiheit, Religion oder Überzeugung (belief) zu bekunden (*manifest*), und trug aus 86 Ländern entsprechende Informationen zu Gottesdienst, Praxis und Befolgung von religiösen Bräuchen (practice and observance), Lehren und Organisation, Finanzen und Besteuerung zusammen. Sein Bericht beruht auf Informationen, die aus Umfragen in 82 Staaten und in den 4 von den Vereinten Nationen verwalteten Mandatsgebieten stammten. Quellen waren die entsprechenden Regierungen, dazu der Generalsekretär der UN, Organisationen der UN, und NGOs.⁵¹ Die Länderberichte trugen Informationen zu Diskriminierung von Religion und ihren Praktiken zusammen, wurden aber auf Beschluss des übergeordneten „Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen“⁵² nicht mitveröffentlicht.⁵³ Krishnaswamis umfangreiche Erhebung ergab ein gemischtes Bild: auf der einen Seite eine verbreitete Einsicht in die Notwendigkeit religiöser Toleranz, auf der anderen eine Abneigung, Konversionen zu gestatten.⁵⁴

Der Bericht Krishnaswamis lag der Subkommission in drei Lesungen vor (1957, 1958/59, 1960). Er verarbeitete ihre Anregungen im endgültigen Bericht

⁵⁰ Arcot Krishnaswami, *Study of Discrimination in the Matter of Religious Rights and Practices*. New York: United Nations, 1960; zu Krishnaswami: Bahiyiyih G. Tahzib, *Freedom of Religion or Belief: Ensuring Effective International Legal Protection*. The Hague: Martinus Nijhoff Publishers, 1996, 132.

⁵¹ Krishnaswami, *Study of Discrimination in the Matter of Religious Rights and Practices*, 74.

⁵² Economic and Social Council, abgekürzt ECOSOC, einem der sechs Hauptorgane der Vereinten Nationen mit Sitz New York.

⁵³ Krishnaswami, *Study of Discrimination in the Matter of Religious Rights and Practices*, 77.

⁵⁴ Ebd., 12, 25.

1960. Der sorgfältige Entstehungsprozess und die weite Verbreitung der Studie in den Vereinten Nationen begründeten ihre große und lange Wirkung.⁵⁵

Krishnaswami nahm seinen Ausgang bei den historischen Religionen und spezifizierte, welche religiösen Rechte und Praktiken mittels des Rechtes vor Diskriminierung geschützt werden mußten bzw. sollten.⁵⁶ Dabei bettete er seine Argumentation in eine radikal neue Bewertung der Leistung von Religionsfreiheit ein. Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, so schreibt Krishnaswami im Vorwort, sei das wertvollste aller Menschenrechte und von herausragender Bedeutung („of primary importance“).

„Das weltweite Interesse, das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit sicherzustellen, rührt aus der Einsicht her, daß dieses Recht von allerhöchstem Belang ist. Wo es in der Vergangenheit mit Füßen getreten wurde, hat dies nicht nur zu unsäglichem Elend, sondern auch zu Verfolgungen ganzer Gruppen geführt. Kriege wurden im Namen von Religion oder Überzeugungen geführt, entweder in der Absicht, den Glauben des Siegers den Besiegten aufzuerlegen oder unter dem Vorwand, die ökonomische und politische Herrschaft auszuweiten“.⁵⁷

Krishnaswami schrieb zu einer Zeit, als nationalsozialistische und kommunistische Gewaltherrschaft und die von ihnen ausgehenden Verfolgungen von Religion noch präsent und fühlbar waren. Verfolgungen von Gläubigen gab es aber auch noch danach. Wäre es nicht ein nüchterner und verlässlicher Beobachter des globalen Christentums, Robert Wuthnow, der die unglaubliche Zahl von dreizehn Millionen Christen nennt, die weltweit zwischen 1950 und 2000 unter Umständen, die man Märtyrertum nennen kann, starben, man würde sie in das Reich der Märchen verweisen.⁵⁸ Andererseits können Zusammenstellungen aller Informationen über religiöse Verfolgungen weltweit ein Grund dafür sein, warum Evangelikale sich für die Menschenrechte einsetzten – so nachzulesen bei Allen D. Hertzke.⁵⁹

Religion konnte aber auch selber zur Quelle von Verfolgung und Kriegen werden, weshalb Krishnaswami gleichermaßen an der Meinungsfreiheit von Agnostikern, Freidenkern, Atheisten und Rationalisten lag. Jedoch richtete er den Blick

55 Natan Lerner, *Religion, Beliefs, and International Human Rights*. New York: Orbis, 2000, 7, 11–17.

56 Krishnaswami, *Study of Discrimination in the Matter of Religious Rights and Practices*, http://www.ohchr.org/Documents/Issues/Religion/Krishnaswami_1960.pdf.

57 Krishnaswami, *Study of Discrimination in the Matter of Religious Rights and Practices*, V–VI.

58 Robert Wuthnow, *Boundless Faith. The Global Outreach of American Churches*. Berkeley: University of California Press, 2009, 159.

59 Allen D. Hertzke, *Freeing God's Children. The Unlikeley Alliance for Global Human Rights*. Lanham (Maryland): Rowman, 2004, 41–72 (Kap. 2 „Their Blood Cries Out“).

vorrangig auf die Verfolgungen von Religionsgemeinschaften. Krishnaswami stellt nicht nur die Freiheit der Glaubenswahl des Einzelnen in das Zentrum seiner Studie, sondern die Rechte und Praktiken religiöser Gemeinschaften: Juden, Christen, Muslimen, Buddhisten und anderer Religionen. Wenn sie diskriminiert würden, führe das zu einer Zerstörung unersetzlicher gemeinschaftlicher Werte. Er stützte diese Beurteilung auf religiöse Aussagen, religionsgeschichtliche Daten und aktuelle Informationen aus Christentum, Judentum, Islam, Buddhismus, Konfuzianismus und Hinduismus. Sie alle würden die Grenzen guter Nachbarschaft und Nächstenliebe erweitern und repräsentierten in besonderer Weise den Geist der Brüderlichkeit, mit dem Menschen entsprechend den Artikeln 1 und 29 der UDHR einander begegnen sollen. Krishnaswami kam zu dieser Auffassung, indem er den Religionsartikel 18 in Zusammenhang mit Artikel 29 las, wonach der Einzelne nur bei Ausübung seiner Pflichten gegenüber der Gemeinschaft seine Persönlichkeit frei und voll entfalten könne. Die Freiheit der Bekundung von Religion oder Glauben schließe den Schutz der Religion, ihrer Worte, Lehren, ihres Gottesdienstes und ihrer Vorschriften ein. Der Gemeinschaftsaspekt der Religionsfreiheit – in der Bekundung, der Versammlung, der Organisation – war besonders wichtig, da sie anfällig war für staatliche Eingriffe.⁶⁰ Krishnaswami bezog auf diese Weise Religionsgemeinschaften und ihre Institutionen in das Grundrecht ein. Sie seien sowohl Ort der Bildung von Identität als auch der Verteidigung religiöser Freiheit. Das gibt dem Gemeinschaftsbegriff neues Gewicht. Eine freie und volle Entfaltung der Persönlichkeit sei nur in einer Gemeinschaft möglich, der gegenüber man Pflichten habe. Diese Verknüpfung wird genauso vom Zivilpakt vorgenommen, dessen ersten Entwurf Krishnaswami kannte. Die Studie von Krishnaswami gab ihm eine umfangreiche Begründung: religiös, philosophisch, religionshistorisch, politisch. Es sei die Pflicht der öffentlichen Autoritäten, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu sichern und „Intoleranz und Vorurteil an ihren Wurzeln abzuschneiden“.⁶¹ Das Recht auf eine Lebensführung entsprechend der Religion sei nicht allein für die Gläubigen, sondern auch für die Gemeinschaft, in der es stattfindet, ein Gewinn. Religion müsse deshalb von Staatsseite vor Diskriminierung geschützt werden.

Krishnaswami hatte für seine Studie ausführliche Informationen über die Lage in den Mitgliedstaaten der VN eingezogen und stellte Listen von Praktiken auf, auf welche Handlungen Religionsangehörige ein Anrecht haben bzw. wovon sie verschont bleiben müssen. Unter der Überschrift „Freiheit das zu befolgen, was von Religion oder Glaubensanschauung vorgeschrieben oder autorisiert ist“,

60 So treffend Lerner, *Religion, Beliefs, and International Human Rights*, 12 f.; Krishnaswami, *Study of Discrimination in the Matter of Religious Rights and Practices*, 12 f.

61 Krishnaswami, *Study of Discrimination in the Matter of Religious Rights and Practices*, 23.

zählt er auf: Gottesdienst, Prozessionen, Wallfahrten, religiöse Gerätschaften, Bestattungen, Feier- und Ruhetage, Speisevorschriften, Heirat und Ehescheidung, Verbreitung der Religion, Ausbildung des Personals.⁶² Es folgt eine Liste von Handlungen, die unvereinbar mit den Vorschriften einer Religion oder Überzeugung sein können und von denen der Gläubige das Recht hat, befreit zu werden: Eidesleistungen, Militärdienst, Teilnahme an religiösen oder öffentlichen Zeremonien, amtliche Erhebungen der konfessionellen Zugehörigkeit, Teilnahme an Impfprogrammen.⁶³ Dass in diesen Listen die religiösen Wohlfahrtsinstitutionen fehlen, ist aus späterer Sicht bemerkenswert. Bei der Behandlung des Rechtes auf Glaubenswechsel geht Krishnaswami auf die Kritik ein, dass Missionare mit der Einrichtung von Krankenhäusern, Apotheken, Werkstätten sowie der Verteilung von Essen und Kleidung materielle Anreize für Glaubenswechsel schufen. Krishnaswami will das nicht vollständig von der Hand weisen.⁶⁴ Der Zivilpakt kennt das Bedenken ebenfalls, wenn er in Artikel 18(2) ausdrücklich Zwang bei Bekehrungen untersagt. Dazu zählten auch der Zugang zu Bildung, Krankenversorgung, Berufstätigkeit bzw. der Ausschluss davon.⁶⁵

Krishnaswamis Studie verlagerte die Religionsrechte vom Einzelnen auf die Gemeinschaft.⁶⁶ Die Freiheit des Denkens, des Gewissens und der Religion sei zwar unbedingt. Die Ausübung jedoch trifft auf Grenzen, die sich aus den Pflichten des Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft insgesamt ergeben. Die Religionsfreiheit des Einzelnen wird mediatisiert; sie besteht nicht unabhängig von der religiösen Gemeinschaft, der jemand angehört. Ein verlässlicher Schutz vor Diskriminierung kann nur unter dem Schirm der Gemeinschaft und ihrer Rechte erlangt werden.

4 „Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“: Die Verrechtlichung der Bekundungen von Religion (1973)

Die Erklärung zur Diskriminierung, die Krishnaswami mit seiner Studie vorbereitet hatte, ließ noch länger auf sich warten und wurde erst 1981 verabschiedet. In

⁶² Ebd., 31–42.

⁶³ Ebd., 42–45.

⁶⁴ Ebd., 27, 40.

⁶⁵ Lerner, *Religion, Beliefs, and International Human Rights*, 18.

⁶⁶ Julian Rivers, *The Law of Organized Religions. Between Establishment and Secularism*. Oxford: UP, 2010, 37–38.

die Jahre dazwischen fiel die Verrechtlichung des internationalen Religionsrechtes. Der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (ICCPR – *International Covenant on Civil and Political Rights*), kurz UN-Zivilpakt, wurde 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen und in den folgenden Jahren von einem Staat nach dem anderen ratifiziert, bis die nötige Zahl erreicht war und er 1973 in Kraft treten konnte. Wie Krishnaswami versteht der Zivilpakt das Grundrecht der Religionsfreiheit als ein gemeinschaftliches und verband das Recht öffentlicher Bekundungen mit eventuell nötigen Restriktionen im Namen der bestehenden politischen Ordnung. Art. 18(1) ICCPR greift den Artikel 18 der UDHR auf, ergänzt ihn in Art. 18(2) um das Recht, von jeder Art Zwang dabei verschont zu bleiben, und räumt danach die Möglichkeit einer Beschränkung der öffentlichen Bekundung von Religion ein – vorausgesetzt diese sei vom Gesetz her vorgesehen und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und Freiheiten anderer erforderlich (Art. 18[3]). Zum Schluss gibt Art 18(4) Eltern das Recht, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu entscheiden.⁶⁷

Die Philosophie, die auch diese Komposition zusammenhält, war auch die von Krishnaswami: Private Religionsfreiheit kann nur in einer Gemeinschaft gelebt und öffentlich bekundet werden und ist damit möglichen Restriktionen

67 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) Artikel 18(1) „Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Überzeugung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden. (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Überzeugung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde. (3) Die Freiheit, seine Religion oder Überzeugung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind. (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.“ *International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR) Article 18(1):* „Everyone shall have the right to freedom of thought, conscience and religion. This right shall include freedom to have or to adopt a religion or belief of his choice, and freedom, either individually or in community with others and in public or private, to manifest his religion or belief in worship, observance, practice and teaching. (2) No one shall be subject to coercion which would impair his freedom to have or to adopt a religion or belief of his choice. (3) Freedom to manifest one’s religion or beliefs may be subject only to such limitations as are prescribed by law and are necessary to protect public safety, order, health, or morals or the fundamental rights and freedoms of others. (4) The States Parties to the present Covenant undertake to have respect for the liberty of parents and, when applicable, legal guardians to ensure the religious and moral education of their children in conformity with their own convictions.“

ausgesetzt. Der Einzelne kann seine Rechte nur mit Bezug auf andere und damit der Gemeinschaft, der er angehört, ausüben. Es ist sein Grundrecht, mit anderen eine Vereinigung zu bilden (ICCPR Art. 22)

Die Möglichkeit einer Restriktion der öffentlichen Bekundung auch von Religion sieht Artikel 18(3) des Zivilpaktes vor:

„(3) Die Freiheit, seine Religion oder Überzeugung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.“

Eine unbedingte Bekundung einer Religion oder Überzeugung ist in dem Recht auf Religionsfreiheit nicht enthalten. Wer die Autorität ist, die Einschränkungen vornehmen darf, wird nur indirekt gesagt. Der Verweis auf bestehende Gesetze gibt jedoch einen klaren Hinweis. Dem Nationalstaat fällt die Aufgabe zu, die öffentlichen Bekundungen von Religion mit möglichen entgegengesetzten Erfordernissen abzugleichen: Die nationalen Gesetze müssen respektiert, das Wohl des Gemeinwesens und die Grundrechte und -freiheiten anderer dürfen nicht verletzt werden. Abgesehen von den speziellen Fällen „öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder Grundrechte und -freiheiten anderer“ dürfen die Rechte des Artikels 18 auch in Situationen nationalen Notstands nicht außer Kraft gesetzt werden (Art. 4). Nicht der private Glaube selber (*forum internum* in juristischer Sprache) erfährt hier Einschränkungen, wohl aber seine Bekundung (*forum externum*). Der politischen Gemeinschaft, dem Nationalstaat, kommt die Aufgabe zu, über die öffentlichen Bekundungen von Religion zu wachen. Umgekehrt profitiert die Rechtsgemeinschaft des Staates von den Segnungen der Religion.⁶⁸

5 „Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung“ (1981): Liste der geschützten Rechte

Als die Generalversammlung der UN 1981 die „Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder

⁶⁸ Hans G. Kippenberg, „Religion als Gemeinschaftsgut. Religiöse Zusammenkünfte und Rituale als rechtliche Tatbestände“. In Kippenberg, Rüpke, von Stuckrad (Hg.), *Europäische Religionsgeschichte*, Band 1, 127–154.

der Überzeugung“ verabschiedete, auf die schon Krishnaswami und seine Kommission hingearbeitet hatten, stützte sich die Präambel auf seine Begründung:⁶⁹

„[...] daß die Mißachtung und Beeinträchtigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie auf die Freiheit jedweder sonstigen Überzeugung, der Menschheit direkt oder indirekt Kriege und großes Leid gebracht haben, [...] daß die Religion oder Überzeugung für jeden, der sich dazu bekennt, ein Grundbestandteil seiner Konzeption des Lebens darstellt [...] und zur Verwirklichung der Ziele des Weltfriedens, der sozialen Gerechtigkeit und der Freundschaft zwischen den Völkern sowie zur Beseitigung von Ideologien oder Praktiken des Kolonialismus und der rassischen Diskriminierung beitragen sollte“. (Präambel)⁷⁰

Aus dieser Perspektive darf ein Staat den Religionen nicht gleichgültig begegnen, sondern muss ihnen Schutz vor Diskriminierung gewähren.⁷¹ Die Gleichheit der verschiedenen Religionen vor dem Gesetz kann vom Staat auch eine positive Diskriminierung verlangen.⁷² Ähnlich wie dies Krishnaswami getan hatte, spezifiziert Artikel 6 der Anti-Diskriminierungs-Erklärung von 1981 die religiösen Praktiken, die rechtlich zu schützen seien. Elizabeth Odio Benito nannte sie in ihrer Studie zur UN-Erklärung „corollary freedoms“ (Begleiter der Freiheit).

Im Einklang mit Artikel 1 und vorbehaltlich von Artikel 1 Absatz 3 dieser Erklärung schließt das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit unter anderem die folgenden Freiheiten ein: „a) im Zusammenhang mit einer Religion oder Überzeugung einen *Gottesdienst* abzuhalten oder sich zu versammeln sowie hierfür Versammlungsorte einzurichten und zu unterhalten;

69 Deutsche Übersetzung: <http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar36055.pdf>. Eine Darstellung der Geschichte und der Verbindlichkeit der Erklärung von Donna J. Sullivan, „Advancing the Freedom of Religion or Belief through the UN Declaration on the Elimination of Religious Intolerance and Discrimination“. *American Society of International Law* 82 (1988), 487–520.

70 „Considering that the disregard and infringement of human rights and fundamental freedoms, in particular of the right to freedom of thought, conscience, religion or whatever belief, have brought, directly or indirectly, wars and great suffering to mankind, especially where they serve as a means of foreign interference in the internal affairs of other States and amount to kindling hatred between peoples and nations, [...] Considering that religion or belief, for anyone who professes either, is one of the fundamental elements in his conception of life and that freedom of religion or belief should be fully respected and guaranteed, [...] Convinced that freedom of religion and belief should also contribute to the attainment of the goals of world peace, social justice and friendship among peoples and to the elimination of ideologies or practices of colonialism and racial discrimination [...]“.

71 Eine ähnliche Verschiebung der Beziehung staatlicher Leistungen zur Religion fand im gleichen Zeitraum in der Rechtsprechung des amerikanischen Supreme Court statt; vgl. Winfried Brugger, *Einführung in das öffentliche Recht der USA*. München: C. H. Beck, 2001², 186–190.

72 Bielefeldt, Ghana, Wiener, *Freedom of Religion and Belief*, 323 f.

- b) entsprechende *Wohltätigkeitseinrichtungen* oder humanitäre Institutionen zu gründen und zu unterhalten;
- c) die für die *Riten* oder Bräuche einer Religion oder Überzeugung erforderlichen Gegenstände und Geräte in angemessenem Umfang herzustellen, zu erwerben und zu gebrauchen;
- d) auf diesen Gebieten einschlägiger *Publikationen* zu verfassen, herauszugeben und zu verbreiten;
- e) an hierfür *geeigneten Orten* eine Religion oder Überzeugung zu lehren;
- f) freiwillige, finanzielle und andere *Spenden* von Einzelpersonen und Institutionen zu erbitten und entgegenzunehmen;
- g) im Einklang mit den Erfordernissen und Maßstäben der jeweiligen Religion oder Überzeugung geeignete Führer und *Leiter auszubilden*, zu ernennen, zu wählen oder durch Nachfolge zu bestimmen;
- h) im Einklang mit den Geboten seiner Religion oder Überzeugung *Ruhetage* einzuhalten sowie Feiertage und Zeremonien zu begehen;
- i) in religiösen oder weltanschaulichen Fragen auf nationaler und internationaler Ebene *Beziehungen zu Einzelpersonen und Gemeinschaften* aufzunehmen und zu unterhalten“.⁷³

Hier findet eine umfangreiche Spezifizierung und Ausweitung der geschützten Handlungen und Institutionen statt. Manche der genannten Aktivitäten fallen unter die bereits bekannten „Lehre, Praxis, Gottesdienst und Kulthandlungen“. Jedoch gehen andere weit darüber hinaus und beziehen verselbständigte Institutionen und weitergehende Aktivitäten ein: Versammlungsorte, Wohltätigkeitsinstitutionen, Kultgeräte, Veröffentlichungen, finanzielle Zuwendungen, Ausbildung und Wahl der Leiter, nationale und transnationale Beziehungen. Hier wird das Prinzip aktiver Religionsfreiheit mit den tatsächlichen Aktivitäten und Institutionalisierungen konkretisiert.

Besonders fällt die uneingeschränkte Berechtigung der Gründung und Unterhaltung von Wohltätigkeitseinrichtungen bzw. humanitären Institutionen und des Empfangs von Spenden auf. Kindergärten, Schulen, Ausbildungsstätten, Krankenhäuser, Rehabilitationszentren, Pflegeheime wurden von Religionsgemeinschaften unterhalten. Wie sehr man fürchtete, dass sie politische Ansprüche erheben oder gar an Terrorismus beteiligt sein könnten, zeigt sich an der Entwicklung der Positionen der UN: Einerseits wird die Berechtigung zu dieser Praxis pointierter herausgearbeitet, andererseits bleiben die Sorgen vor Missbrauch bestehen.⁷⁴ Diese Tätigkeit von religiösen Gemeinschaften war lange umstritten. Krishnaswami hatte noch in seiner Studie das Pro und Contra abgewogen; zu den unerlaubten Zwängen zur Bekehrung rechnet der ICCPR auch solche Einrichtungen.

⁷³ <https://www.un.org/documents/ga/res/36/a36r055.htm>.

⁷⁴ Bielefeldt, Ghanea, Wiener, *Freedom of Religion and Belief*, 242–257 (*Establish Charitable or Humanitarian Institutions*).

Das Recht auf transnationale Beziehungen beinhaltet Wallfahrten zu ausländischen Plätzen, die vom Staat nicht mit Quoten reguliert werden dürfen. Es greift jedoch weiter und schließt auch alle Arten von Kommunikation und Zusammenarbeit über die nationalen Grenzen hinweg ein. Erst recht sind Verdächtigungen, die Gläubigen seien Agenten fremder Mächte – so in der Deklaration 1992 zum Recht der Personen, die Minderheiten angehören – eine unzulässige Beschränkung der Religionsfreiheit.⁷⁵

Unter dem Schutzschild des Menschenrechtes auf religiöse Gemeinschaft wird diese Gemeinschaft institutionell ausdifferenziert und legalisiert. Dafür war auch das wachsende soziale Kapital religiöser Gemeinschaftlichkeit im Zeitalter der Globalisierung mitverantwortlich; die neuen Sozialformen von Religion sollen rechtlichen Schutz genießen.⁷⁶ Religionsfreiheit wird als Freiheit von Diskriminierung religiösen Gemeinschaftshandelns verstanden. Alle Handlungen bei der Gründung und Existenz neuer Gemeinden gelten als Bekundungen von Religion.

6 Formen globaler Religiosität

Die Ausdehnung des Begriffs der Religion bzw. des Religiösen um alle diese Sachverhalte, Aktivitäten und Institutionen ist in der Religionswissenschaft zwar nicht üblich, aber auch nicht außergewöhnlich, wie die Debatte um einen Artikel von Clifford Geertz zeigt. Er hatte 1966 Religion als ein Symbolsystem definiert, das starke, umfassende und dauerhafte Stimmungen und Motivationen in den Menschen schafft, indem es Vorstellungen einer allgemeinen Seinsordnung formuliert und diese Vorstellungen in anschaulichen Inszenierungen mit einer solchen Aura von Faktizität umgibt, dass die Stimmungen und Motivationen völlig der Wirklichkeit zu entsprechen scheinen.⁷⁷ Religion ist demnach ein unaufhörlicher Prozess der Transformation: von Weltbild in Praxis, von Praxis in Weltbild. Auf diesem Wege entstünden einerseits für metaphysische Konzepte Anschaulichkeit, andererseits für Handlungen und Ethos intellektuelle Begründungen. Talal Asad hat dieser Auffassung kritisch entgegengehalten, sie sei zu

⁷⁵ Ebd., 233–241.

⁷⁶ Hans G. Kippenberg, „The Social Capital of Religious Communities in the Age of Globalization“. In Panayotis Pachis, Donald Wiebe (Eds.), *Chasing Down Religion: In the Sights of History and the Cognitive Sciences*. FS Luther Martin. Thessalonike: Barbounakis 2010, 215–232; ders., „„Phoenix from the Ashes‘: Religious Communities Arising from Globalisation“. *Journal of Religion in Europe* 6 (2013), 143–174.

⁷⁷ Clifford Geertz, „Religion als kulturelles System“. In Ders., *Dichte Beschreibung*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1983, 48.

sehr von christlicher Theologie und ihrer Vorordnung der theologischen Lehre vor der Praxis geprägt.⁷⁸ Religion sei untrennbar mit dem sozialen Leben und der politischen Ordnung verschmolzen und ihre Geltung nicht aus einem solchen Transformationsprozess zu erklären.⁷⁹ Dazu erinnerte er an Wilfred Cantwell Smith und seinen Klassiker *The Meaning and End of Religion* aus dem Jahre 1961. Smith plädiert dafür, statt des Substantivs „Religion“ das Adjektiv „religiös“ zum Dreh- und Angelpunkt der wissenschaftlichen Begriffsbildung machen. Dazu Asad: Alltägliche Handlungen können religiös sein, ohne dass sie aus einer Transformation eines metaphysischen Weltbildes in anschauliche Handlungen hervorgegangen seien wie z. B. Essensvorschriften, Reinheitsrituale oder Kleiderordnungen. Sie seien eher Bezeugungen von Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft als Inszenierung von Glaubensanschauungen. Wenn man unter diesem Gesichtspunkt noch einmal die Liste der geschützten Handlungen durchgeht, dann stimmt es, dass ihr gemeinsamer Nenner die Ansicht von Akteuren ist, gewisse Rechte und Praktiken seien Teil ihrer Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft.⁸⁰ Dabei unterscheiden sich auch religiöse Akteure darin, für welche der genannten Rechte und Praktiken dies gilt und für welche nicht. Das internationale Recht hat einen sehr weiten Schutzschild hierfür aufgespannt.

Studiert man die Typen von Religion in der Globalisierung, sind Beobachtungen Peter Beyers erhellend, wonach Religionen, die keine Gemeinschaftsreligiosität kultivieren oder auf öffentliche Bekundung der religiösen Praktiken keinen Wert legen, marginalisiert werden.⁸¹ Umgekehrt stimmen die Merkmale, die Peter Beyer für die Sozialform von Religionen in der globalisierten Welt ermittelt, mit dem Typus aktiver Religiosität überein. Religion ist mehr als eine organisierte Körperschaft. Sie entfaltet sich in einer gemeinschaftlich gelebten Pluralität von individuellen Lebensführungen, von „conceptions of life“; Religion ist weitgehend von anderen sozialen Ordnungen wie Wirtschaft, Verwandtschaft, Nation, Recht unabhängig. Auch beobachtet Beyer Veränderungen in der Kategorie der Religion. Ausgewählte Praktiken samt den sie stützenden Erzählungen und Erwartungen traten ins Zentrum des Glaubens; Selektivität beherrsche die Auswahl aus dem Fundus der Überlieferungen: der verbindlichen Vorbilder, der zentralen Rituale und der wichtigsten Werte; die Unterscheidung zwischen

78 Talal Asad, „The Construction of Religion as an Anthropological Category“. In ders., *Genealogies of Religion. Discipline and Reasons of Power in Christianity and Islam*. Baltimore, London: John Hopkins University, 1993, 53.

79 Ebd., 53 f.

80 Zu Merkmalen religiöser Gemeinschaftlichkeit heute siehe meinen Artikel: „Phoenix from the Ashes“.

81 Peter Beyer, „Constitutional Privilege and Constituting Pluralism: Religious Freedom in National, Global, and Legal Context“. *Journal for the Scientific Study of Religion* 43 (2003), 333–339.

heilig und profan wird pointierter, Gemeinschaftsaktivitäten bestimmten das Glaubensleben. An die Stelle des einen ehrwürdigen heiligen Ortes trete eine Vielfalt von religiösen Zentren, an denen Gemeinden sich orientierten. Bei der Bildung solcher Gemeinschaften werde das Bild, das diese von sich selber hätten, in Bezug gesetzt zu dem Bild, das Außenstehende von ihr hätten (Selbst- und Fremdreferenz).⁸²

Die Übereinstimmung, die zwischen diesem Rechtstypus und den Befunden von Beyer und anderen Erforschern der Religionen in der globalisierten Welt bestehen,⁸³ sprechen dafür, dass die Menschenrechts-Erklärungen und -Konventionen ein internationales Gewohnheitsrecht bei der Bildung eines bestimmten Typus von gemeinschaftlicher Religion begünstigt haben. Doch entsteht dadurch ein neues Problem.

Die Erklärung von 1981 richtete den Blick auch auf Intoleranz *durch* Religion und Überzeugung, und nicht mehr nur auf Diskriminierung *von* Religion und Weltanschauung (Artikel 2).

„(2) Für die Zwecke dieser Erklärung gilt als ‚Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung‘ jegliche Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung aufgrund der Religion oder der Überzeugung, deren Zweck oder Wirkung darin besteht, die Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der Grundlage der Gleichberechtigung zunichte zu machen oder zu beeinträchtigen.“

Dies ist die einzige Definition von Intoleranz und Diskriminierung in den Dokumenten der UN.⁸⁴ Auf diesen Gesichtspunkt hat sich Elizabeth Odio Benito, von 1980 bis 1983 Special Rapporteur der Kommission zur Vermeidung von Diskriminierung und Schutz von Minderheiten – einer Unterkommission der Menschenrechtskommission der UN – bei ihrer Definition von Diskriminierung und ihren Länderberichten gestützt. Religion wird zur Quelle von Diskriminierung und Gewalt. Odio Benito geht auf besonders eklatante Fälle religiöser Diskriminierung und Intoleranz ein, z. B. der Bahai in der Islamischen Republik von Iran und anderer Religionsgemeinschaften andernorts.⁸⁵ Zur Charakterisierung der neuen

82 Peter Beyer, *Religions in Global Society*. New York, London: Routledge 2006; eine pointierte Zusammenfassung von Peter Beyer, „Globalization“. In Helen Rose Ebaugh (Ed.), *Handbook of Religion and Social Institutions*. New York: Springer, 2005, 411–429.

83 Mark Juergensmeyer (Ed.), *Global Religions. An Introduction*. Oxford: UP, 2003; ders. (Ed.), *The Oxford Handbook of Global Religions*. Oxford: UP, 2006.

84 Bielefeldt, Ghanea, Wiener, *Freedom of Religion and Belief*, 309–336 („Discrimination“), 314.

85 Elizabeth Odio Benito, *Elimination of all Forms of Intolerance and Discrimination based on Religion or Belief*. New York: United Nations, 1989, 9–18.

Situation lässt sie ein Dokument des Weltkirchenrates von 1981 zu Wort kommen, in dem es heißt: Nach einer langen Periode von Säkularisierung, in der die Kirchen Warnungen vor dem Säkularismus äußerten, sei im Laufe der siebziger Jahre eine Umkehrung des Prozesses zu beobachten, eine Entsäkularisierung. Er sei von religiösen Verfolgungen Andersgläubiger begleitet.⁸⁶ Das wird dann ein zentrales Thema der Untersuchungen von Mark Juergensmeyer.⁸⁷

86 Ebd., 42 f.

87 Mark Juergensmeyer, *Terror in the Mind of God. The Global Rise of Religious Violence*. 4. ed. Berkeley: University of California Press, 2017. Ich habe den Vortrag zum Thema „Öffentliche Religion: ein internationales Menschenrecht“ in der Reihe „Religion und Gesellschaft: Sinnstiftungssysteme im Konflikt“ vor der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München am 27. Oktober 2015 gehalten. Inzwischen ist das Thema zu einem Buch ausgearbeitet: Hans G. Kippenberg, *Regulierungen der Religionsfreiheit. Von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte*. Baden-Baden: Nomos, 2019.